

# Im Visier von Polizei und Staatsanwalt

**Patricia Morgenthal | In den Focus der Polizei oder Staatsanwaltschaft können Hebammen schneller geraten als sie denken. Welche Strategie ist in einem solchen Fall ratsam: Kooperation oder Konfrontation? Dieser Beitrag soll vermitteln, wie Konflikte vermieden oder zumindest entschärft werden können. Dabei sind die Ausführungen nicht auf Vollständigkeit angelegt, sondern sollen die wichtigsten und gebräuchlichsten Rechte und Pflichten näher bringen**

Es scheint so, dass PatientInnen heutzutage weniger Scheu davor haben, wegen vermeintlicher Behandlungsfehler gegen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie des übrigen Personals vorzugehen als noch vor einigen Jahren. Und nicht selten wird neben der außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung einer hohen Schadenssumme auch noch durch die Erstattung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

## Zur Objektivität verpflichtet

Zunächst ist es wichtig, einen Blick auf das Strafverfahren und die dort gebräuchlichen Begriffe zu werfen. Wer sich einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin vor dem Hintergrund US-amerikanischer Fernsehsendungen

wahlweise entweder als kompromisslosen Bluthund vorstellt, der im Gerichtssaal die gnadenlose Verurteilung der Angeklagten beantragt, oder als Betonkopf, der von smarten RechtsanwältInnen vorgeführt wird, irrt. Mit der im Fernsehen suggerierten Wirklichkeit ist die Arbeit der Staatsanwaltschaft nur unzureichend erfasst.

Tatsache ist, dass es nur in einem kleinen Teil zu einer Anklage, also zu einem Gerichtsverfahren kommt. Der Großteil der Fälle wird bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Staatsanwaltschaft ist darüber hinaus zur Objektivität verpflichtet. Das heißt, sie muss auch Entlastendes für den Beschuldigten berücksichtigen. Bei ihrer Ermittlungstätigkeit bedient sich die Staatsanwaltschaft als zentrale Behörde im Ermittlungsverfahren der Polizei mit ihren so genannten „Ermittlungsbeamten“. Zwar ist die Wahrnehmung

nicht falsch, dass die Untersuchung einer Straftat in erster Linie „nach außen“ durch die Polizei erfolgt, weil diese personell und sachlich dazu ausgestattet ist. Entscheidungen über den Fortgang des Verfahrens, Einstellung oder Anklageerhebung, werden allein von der Staatsanwaltschaft getroffen. Die Polizeibeamten müssen deren Anordnungen und Aufträge erfüllen, wie auch innerhalb der Staatsanwaltschaft das Hierarchieprinzip vom „einfachen“ Staatsanwalt bis hin zum Justizminister gilt. Das bedeutet, dass Staatsanwälte auch weisungsabhängig von wiederum ihren Vorgesetzten tätig werden.

## Im Falle eines Strafverfahrens

Für eine Hebamme ist es besonders wichtig zu wissen, wie sie sich im Falle eines Strafverfahrens zu verhalten hat.

Foto: © imago stock & people GmbH/Steinach

Bei einer Hausdurchsuchung gilt: Nicht den Zutritt verwehren und keinen körperlichen Widerstand leisten!

**Auch innerhalb der Staatsanwaltschaft gilt das Prinzip der Hierarchien**

Eine Person wird dadurch zum Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren, weil eine Strafverfolgungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft, entscheidet, die Ermittlungen gegen diese Person zu richten. Dies kann förmlich durch eine Einleitungsverfügung oder durch Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter, aber auch durch erste Ermittlungsmaßnahmen, etwa der Befragung von Unfallbeteiligten oder durch Feststellung von Tatortspuren nach einem Einbruchdiebstahl, erfolgen.

Es ist nicht notwendig, dass eine Person erfährt, dass sie Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren ist. Wird gegen sie eine Strafanzeige erstattet, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keinen Tatverdacht begründet, so sieht die Staatsanwaltschaft von der Einleitung von Ermittlungen ab. Ergeben die ersten Ermittlungen, dass der Tatverdacht unbegründet ist, stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein. In beiden Fällen erfährt der Beschuldigte hiervon nichts. Erfährt eine Person, dass sie Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren sein soll – etwa weil der Anzeigende dies anderen mitgeteilt hat –, hat sie die Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft anzufragen. Dabei sollte sie ihre vollständigen Personalien angeben, damit vermieden wird, dass Personen verwechselt werden.

Es entspricht dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsgebot, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, sich gegen den Tatvorwurf zu wehren und damit auf das Ergebnis der Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Nur diejenige kann ihr Recht auf Verteidigung wirksam und umfassend ausüben, die über die gegen sie gerichteten Beschuldigungen informiert ist.

Als so genannte „Beschuldigte“ kann auch eine Hebamme in jeder Lage des Verfahrens sich einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bedienen. Verteidiger sind in der Regel Rechtsanwälte, eventuell auch Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und – in Steuerstrafverfahren und mit gewissen Einschränkungen – Steuerberater und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Die Kosten des Verteidigers trägt in der Regel der Beschuldigte. Er kann jedoch bei Gericht die Erstattung der Kosten einer angemessenen Verteidigung beantragen, wenn er in der Hauptverhandlung freigesprochen oder das Verfahren nach Anklageerhebung eingestellt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der vom Gericht verurteilte Beschuldigte grundsätzlich

auch die Kosten eines vom Gericht für ihn bestellten notwendigen Verteidigers tragen.

## Hausdurchsuchung

In einem Strafverfahren steht man als Beschuldigte oder Zeugin vielfach geschockt und überrascht den ermittelnden Polizeibeamten gegenüber. Auch bei Hebammen ist es möglich und durchaus schon vorgekommen, dass Hausdurchsuchungen durchgeführt werden.

So berichtete eine Hebamme aus Süddeutschland vor einiger Zeit davon, dass bei einer Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung nach einem Geburtsschadensfall ein Hörrohr beschlagnahmt wurde. Es sollte der Beweis geführt werden, dass veraltete Methoden bei der Geburt zur Anwendung gekommen sind. Grund: Gegen die Hebamme wurde wegen fahrlässiger Tötung ermittelt, weil ein Kind nach der Geburt gestorben war. Ein Einzelfall zwar, der aber deutlich macht, dass auch Hebammen schnell ins Visier von Staatsanwaltschaft und Polizei geraten können.

Auch im Rahmen von Steuerprüfungen sind Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen durchaus möglich.

Die Erfahrung zeigt, dass Unkenntnis und Überraschungseffekt zusammen leicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte als Beschuldigter oder Zeuge führen kann, die später nicht mehr so leicht zu korrigieren ist.

## Der Zeuge

Zunächst sei der Blick auf den Zeugen im Strafverfahren gelenkt. Eine Zeugin hat zunächst ein Zeugnisverweigerungsrecht als Angehörige. Die entsprechen-

### DIE AUTORIN

**Patricia Morgenthal** ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Unna. Sie ist offizielle Vertragsanwältin des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. und berät bundesweit verbandsunabhängig. Zu ihren Interessenschwerpunkten gehören das Hebammenberufsrecht sowie das Hebammengebührenrecht. Sie hat zwei Kinder.

Kontakt:

Wasserstraße 25, 59423 Unna

Tel. (0 23 03) 30 35 66

Fax (0 23 03) 30 35 67

E-Mail: [info@ra-morgenthal.de](mailto:info@ra-morgenthal.de)

[www.ra-morgenthal.de](http://www.ra-morgenthal.de)

de Vorschrift gestattet dem Verlobten der Beschuldigten, dem Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn die Beziehung nicht mehr besteht, sowie den in gerader Linie verwandten oder verschwägerten Verwandten, das Zeugnis umfassend zu verweigern. Ein weiteres Zeugnisverweigerungsrecht gibt es für Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Neben diesen Verweigerungsrechten hat eine Zeugin auch verschiedene Verfahrensrechte. So hat die Zeugin einen Anspruch darauf, dass ihr der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten genannt werden und sie ihre Aussage zunächst in Form eines zusammenhängenden Berichts machen kann. Wichtig ist zudem, dass die Zeugin nicht zum Erscheinen bei der Polizei und damit erst recht nicht zum Aussagen gezwungen werden darf. Das Recht, die zwangsweise Vorführung durch die Polizei, anzuordnen, steht allein dem Staatsanwalt oder Richter zu.

## Die Beschuldigte

Auch die Beschuldigte hat einige Rechte und Pflichten. Vorweggenommen gilt: Niemand ist verpflichtet, bei der Polizei auszusagen. Wer als Beschuldigter zur Vernehmung vorgeladen wird, sollte zuvor einen Verteidiger kontaktieren. In aller Regel ist es vernünftiger, zunächst über das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers Informationen über Inhalte und Stand des Verfahrens zu erhalten. Weiter ist die Beschuldigte aber verpflichtet, vor dem Richter oder dem Staatsanwalt zu erscheinen. Sie muss auch – wie jede andere Bürgerin – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Angaben zu ihrer Person machen. Nach Feststellung ihrer Identität ist der Beschuldigten der Tatvorwurf zu eröffnen. Das bedeutet, dass ihr der Sachverhalt, aus dem sich der gegen sie erhobene Tatvorwurf ergibt, weitgehend bekannt gemacht wird, damit sie sich wirksam verteidigen kann.

Das deutsche Strafverfahrensrecht ist zugunsten des Beschuldigten von dem Grundsatz geprägt, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Daraus folgt zunächst, dass eine Beschuldigte, anders als die Zeugin, nicht zu einer Aussage verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sie von einem Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter befragt wird. Über ihre Aussagefreiheit ist sie vor jeder Vernehmung zu belehren. Ist eine solche unterblieben, so ist die daraus gewonnene Aussage

in der Regel unverwertbar. Rechtlich nachteilige Schlüsse dürfen aus dem Schweigen des Beschuldigten nicht abgeleitet werden. Entschließt sich eine Beschuldigte, Angaben zu machen, ist sie auch nicht zur Wahrheit verpflichtet. Dies darf aber nicht so weit gehen, dass andere Personen dadurch zu Unrecht einer Straftat verdächtigt werden.

Im Rahmen seiner Vernehmung steht der Beschuldigten das Recht zu, zu ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. Ferner ist sie berechtigt, mündliche Angaben abzulehnen und sich schriftlich zur Sache zu äußern.

## Wie verhalte ich mich richtig?

Wegen der besonderen Bedeutung für das Verfahren, sind nachfolgend einige Tipps und Ratschläge genannt, wie sich Hebammen bei Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen am besten verhalten:

- sachlich bleiben, moderaten Ton beherzigen
- nicht den Zutritt verwehren, keinen körperlichen Widerstand leisten
- überprüfen, ob der Beschluss von einem Richter unterschrieben und nicht älter als ein halbes Jahr alt ist
- wenn kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt, erläutern lassen, warum „Gefahr im Verzug“ vorliegt und auf die sofortige Einholung einer richterlichen Anordnung bestehen
- den Zweck der Durchsuchung oder Beschlagnahme erklären lassen; Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zeigen lassen
- Kopie anfertigen; nach Abschluss der Maßnahme besteht Anspruch auf Aushändigung des Beschlusses
- verschlossene Behältnisse freiwillig öffnen, bevor diese gewaltsam aufgebrochen werden. Derartige Maßnahmen sind zulässig, um die Durchsuchung durchzusetzen
- keine Angaben zur Sache machen, anwesende Mitarbeiter ebenfalls entsprechend unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht und das damit verbundene Aussageverweigerungsrecht anweisen
- fragen, ob man Beschuldigte oder Zeugin in dem Verfahren ist
- bei Angabe genauer Dokumente in dem Beschluss: entsprechendes herausgeben; danach besteht keine Grundlage zur Fortsetzung der Zwangsmaßnahme; so werden

„Zufallsfunde“ vermieden, also die Feststellung belastender Erkenntnisse oder neue Verdachtsmomente

- den durchführenden Beamten geeignete Räumlichkeiten oder Parkplätze anbieten, möglichst von der Öffentlichkeit abgeschirmt
- Vorgesetzte oder Mitgesellschafter beziehungsweise Mitinhaber, falls vorhanden, informieren, da diese möglicherweise auch mit polizeilichen Maßnahmen rechnen müssen
- die Untersuchung nicht verlassen, keine Unterlagen verbergen oder vernichten
- darum bitten, von den beschlagnahmten Unterlagen Kopien anzufertigen, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs unerlässlich sind
- am Ende der Untersuchung: genaues Verzeichnis der beschlagnahmten Unterlagen geben lassen; allgemeine Bezeichnungen wie „drei Aktenordner“ sind nicht ausreichend
- alle Anwesenden sollten nach der Untersuchung ein Gedächtnisprotokoll anfertigen über den Ablauf der Maßnahmen und die gestellten Fragen
- gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Anwaltes Rechtsmittel gegen die Maßnahme einleiten

## Rechtsmittel

Gegen die dargestellten „Zwangsmittel“ kann man sich durch die Einlegung von Rechtsmitteln zur Wehr setzen. Dabei kommt es zum einen darauf an, ob ein solches „Zwangsmittel“ bevorsteht, noch andauert oder ob es bereits erledigt ist. Zudem ist darauf abzustellen, ob sich die Beschuldigte gegen die Anordnung als solche richtet, gegen die Art und Weise der Durchführung oder gegen richterlich angeordnete oder von Staatsanwaltschaft oder Polizei angeordnete Maßnahmen wendet. Die Möglichkeiten sind in diesem Bereich vielschichtig und in der Praxis nur von einer sachkundigen Person, wie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, zu beurteilen.

Die Erfahrung zeigt, dass die gesetzlichen Krankenkassen zurzeit mehr als bisher ein waches Auge auf Leistungsmissbrauch durch Leistungserbringer werfen. Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass Hebammen verstärkt ins Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten – ganz gleich, ob berechtigt oder unberechtigt. Wer hier um seine Rechte weiß, ist gut beraten. ●

**Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten**